

So heißt es z. B. in einer Urkunde des Stifts Bischofbeck u. a.:

„unsere Guder, so wy hebben im Gerichte to Lawenstein, belegen by Wallensen uppe der Marke to Stillen un darselvest in Dörpe ein Stücke Gudes geheten de Ebekhof.“

Von der Abmarkung und Einhägung des Feldes für die Truppschaft scheint auch die Benennung vieler Dörfer auf hagen, z. B. Capellenhagen, Marienhagen, Bornhagen, Obernhagen, Stieghagen, hergenommen zu sein, denen statt der Hauptmannschaft nur eine örtliche oder eine spätere kirchliche Bezeichnung zum Unterschiede beigelegt ist.

### X. Ackervertheilung.

Von Wichtigkeit ist hierbei die Vertheilung des Landes an die Einzelnen, weil sie den Maßstab für Berechtigung und Verpflichtung giebt und von ältester Zeit bis jetzt sich erhalten hat.

Von dem Lande, welches den einzelnen Truppschaften des Heeres zum Anbau angewiesen ist, wird nicht Jeder einen gleichen Theil erhalten haben. Der Reiter bedarf mehr als der Fußgänger, der Häuptling mehr als der gemeine Mann. Dieses natürliche Verhältniß hebt schon Tacitus hervor, wenn er sagt, „das Ackerland theilte die Genossenschaft unter sich „secundum dignationem“ (Germ. 26.).

Hiernach wird man annehmen dürfen, daß auch der Anführer der Hundertschaft einen größern Grundbesitz erhalten hat, als der des einzelnen Trupps.

So ist die Entstehung der Güter des landsässigen Adels oder der Ritterschaft in den Ortschaften, so die der s. g. Domaine des Amthofes zu erklären, bei welchem letzteren sich denn auch gewöhnlich die echte Dingstadt als Versammlungsort der Genossenschaft befindet. Für die Besizung eines Hauptanführers ist der Amthof Eggersen zu halten, den im Jahre 1158 marscalcus Ruthericus de Egrisseu besaß, neben dem die echte Dingstadt am Mühlenbrinke liegt, zu dem die Eingeseffenen der Oberbörde dingpflichtig sind.